



Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Freiburg

2014, Nr. 10

21.05.2014

Satzung der Pädagogischen Hochschule Freiburg über die Aufnahmeprüfung für die Studiengänge „Europalehramt an Grundschulen“ und „Europa- lehramt an Werkreal-, Haupt- sowie Realschulen“

Vom 21. Mai 2014

Aufgrund von § 58 Abs. 4 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) Artikel 1 hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Freiburg gemäß § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 am 14. Mai 2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck und Umfang der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Zulassung zum Studium der Europalehrämter an der Pädagogischen Hochschule Freiburg setzt zusätzlich zur Hochschulzugangsberechtigung das Bestehen einer Aufnahmeprüfung oder eine formelle Befreiung davon voraus. Über eine mögliche Befreiung von der Aufnahmeprüfung gemäß § 8 entscheidet auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers der Prüfungsausschuss.
- (2) Durch die Prüfung wird die fachspezifische Studierfähigkeit festgestellt, die in den Studiengängen für das „Europalehramt an Grundschulen“ und das „Europalehramt an Werkreal-, Haupt- und Realschulen“ erforderlich ist.
- (3) Im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das Studium der Europalehrämter werden die studien-gangsspezifischen Anforderungen an die Kenntnisse der Bewerberin bzw. des Bewerbers in der gewählten Fremdsprache überprüft. Die Aufnahmeprüfung umfasst zwei Prüfungsleistungen:
 1. einen schriftlichen Sprachtest mit einer Dauer von ca. 45 Minuten und
 2. ein Kolloquium in der gewählten Fremdsprache mit einer Dauer von ca. 15 Minuten, in dem die Studierfähigkeit für das gewählte Studium und die Eignung für den angestrebten Beruf festgestellt wird.
- (4) Über das Kolloquium ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 2 Antrag

- (1) Den Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Studium der Europalehrämter kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder innerhalb eines Jahres ab Antragstellung erwerben wird.

- (2) Der Antrag ist bis zum 30. April des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, einzureichen.

§ 3 Prüfungsausschuss und Prüfer/innen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Freiburg wird ein Prüfungsausschuss für die Aufnahmeprüfung gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus den hauptamtlich Lehrenden des Instituts für Anglistik und des Instituts für Romanistik und des Europalehramts sowie der Leiterin bzw. dem Leiter des Europabüros. Die Rektorin bzw. der Rektor bestellt aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter; in der Regel sollen diese Hochschullehrende sein. Die bzw. der Vorsitzende bestimmt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer für die Aufnahmeprüfung.
- (3) Der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses obliegt die Durchführung der Aufnahmeprüfung. Sie bzw. er teilt die Fachprüferinnen bzw. -prüfer und die Bewerberinnen bzw. Bewerber für die Prüfungen in den einzelnen Teilgebieten ein. Sie bzw. er entscheidet in allen Fällen, in denen keine besonderen Regelungen getroffen sind.

§ 4 Durchführung der Aufnahmeprüfung

- (1) Die Aufnahmeprüfung wird einmal im Jahr (in der Regel Anfang Juni) durchgeführt. Bei Bedarf wird ein Termin für eine Nachprüfung für verhinderte Bewerberinnen bzw. Bewerber festgelegt. Die Termine werden von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgesetzt.
- (2) An der Nachprüfung können nur Bewerberinnen bzw. Bewerber teilnehmen, die aus Gründen, die von ihnen nicht zu vertreten sind, an der Aufnahmeprüfung nicht teilnehmen konnten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber wird nur zugelassen, wenn sie bzw. er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe ausreichend belegt. Die Entscheidung zur Zulassung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 5 Bewertung der Prüfungsleistungen und der Prüfung, Ausschluss von der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in beiden Teilprüfungen von mindestens zwei Fachprüferinnen bzw. -prüfern abgenommen und von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer selbstständig bewertet. Die Fachprüferinnen bzw. -prüfer sollen Lehrende der Hochschule sein.
- (2) Die Ergebnisse der Teilprüfungen werden in Ergebnislisten nach Punkten zusammengestellt.
- (3) Aufgrund dieser Ergebnislisten der Fachprüferinnen bzw. -prüfer der einzelnen Teilprüfungen trifft der Prüfungsausschuss mehrheitlich eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung. Dabei müssen für das Bestehen beide Teile unabhängig voneinander als bestanden bewertet werden. Die Entscheidung über die Vergabe der Studienplätze in den Studiengängen der Europalehrämter trifft das Rektorat aufgrund der Feststellung des Prüfungsausschusses über das Bestehen oder Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung.
- (4) Unternimmt es eine Bewerberin bzw. ein Bewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist sie bzw. er von der Prüfung auszuschließen. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, kann die ergangene Prüfungsentscheidung zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres nach der Entscheidung des Prüfungsausschusses über das Bestehen der Prüfung ist die Rücknahme der Prüfungsentscheidung ausgeschlossen. Die Entscheidungen nach Satz 1 und Satz 2 trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Bewerberin bzw. dem Bewerber ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 6 Bescheinigung des Prüfungsergebnisses und Wiederholung der Aufnahmeprüfung

- (1) Als Gesamtergebnis der Aufnahmeprüfung werden die Bewertungen „bestanden“ oder „nicht bestanden“ festgesetzt. Hierüber ist der Bewerberin bzw. dem Bewerber eine Bescheinigung auszustellen.

- (2) Die Bescheinigung über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigt zur Studienzulassung für die nachfolgenden beiden Studienjahre an der Pädagogischen Hochschule Freiburg.
- (3) Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden. In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Bewerberin bzw. des Bewerbers eine zweite Wiederholung der Aufnahmeprüfung zulassen.

§ 7 Rücktritt von der Prüfung

- (1) Tritt eine Bewerberin bzw. ein Bewerber ohne Genehmigung des Prüfungsausschusses von der Prüfung zurück, so gilt diese als nicht bestanden.
- (2) Wird der Rücktritt genehmigt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber durch Krankheit an der Ablegung der Prüfung gehindert ist. Der Prüfungsausschuss kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 8 Anerkennung von Leistungen als Ersatz für die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung

- (1) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in einem vorherigen Studium an einer anderen Hochschule oder im Rahmen von qualifizierten Sprachprüfungen Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass sie bzw. er den Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann sie bzw. er in Ausnahmefällen von der Aufnahmeprüfung oder von einem seiner Bestandteile befreit werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (2) Eine Festlegung möglicher entsprechender Nachweise ist für beide Sprachen in Anlage 1 getroffen.

§ 9 Studienfach- bzw. Studienortwechsel

- (1) Die Bestimmungen der §§ 1 bis 8 gelten entsprechend für Bewerberinnen bzw. für Bewerber, die für ein höheres als das erste Fachsemester in einem Studiengang der Europalehrämter zugelassen werden wollen.
- (2) Hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in seinem Studium an einer Hochschule Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass sie bzw. er den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann sie bzw. er von der Aufnahmeprüfung befreit werden. Die Entscheidung trifft die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 10 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. April 2014 in Kraft. Sie findet erstmals für die Aufnahmeprüfung im Jahre 2014 Anwendung. Gleichzeitig tritt die „Gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Freiburg und Karlsruhe über die Aufnahmeprüfung für die Studiengänge ‚Europalehramt an Grund- und Hauptschulen‘ sowie ‚Europalehramt an Realschulen‘“ vom 04. Dezember 2009 außer Kraft.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erworbenen Bescheinigungen über das Bestehen der Aufnahmeprüfung berechtigen zur Studienzulassung für die auf das Jahr der Aufnahmeprüfung folgenden zwei Studienjahre.
- (3) Das Nichtbestehen der Aufnahmeprüfung nach den bis zum Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen wird auf die Wiederholungsmöglichkeit gemäß § 6 Abs. 3 angerechnet.

Freiburg, den 21. Mai 2014

gez. Druwe

Prof. Dr. Ulrich Druwe
Rektor, Pädagogische Hochschule Freiburg

Anlage 1**Nachweis der Sprachkompetenz (zu § 8 Abs. 2)**

Die Sprachkompetenz in der gewählten Zielsprache Englisch oder Französisch ist mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachzuweisen.

In der Zielsprache kann der Nachweis durch eines der folgenden international anerkannten Sprachzertifikate erfolgen, das zum Zeitpunkt der Bewerbung für den jeweiligen Studiengang nicht älter als drei Jahre sein darf:

1. Englisch

- **TOEFL** (paper: 572 pts., computer-based: 227 pts., internetbased [iBT]: 87 pts.): Test of English as a Foreign Language des Educational Testing Service (ETS),
- **CAE** (Certificate in Advanced English), Cambridge ESOL, Grade C,
- **CPE** (Certificate of Proficiency in English), Cambridge ESOL, Grade C,
- **IELTS** (International English Language Testing System), Cambridge ESOL, Band 5.5,
- **abgeschlossenes Hochschulstudium in der Zielsprache,**
- **European Baccalaureate mit Englisch als (bestandener) 1. oder 2. Sprache,**
- **mindestens zweijährige nachgewiesene Berufstätigkeit in einem Land der Zielsprache.**

2. Französisch

- **DELF** (Diplôme d'Études en Langue Française), Niveau B2 (für den Erlass des schriftlichen Teils) oder DALF (Diplôme approfondi de Langue Française), Niveau C1,
- **TCF** (Test de Connaissance du Français), Niveau 4 (mind. 450 Punkte) (für den Erlass des schriftlichen Teils) oder Niveau 5,
- **AbiBac,**
- **Baccalauréat** (französisches Abitur),
- **abgeschlossenes Hochschulstudium in der Zielsprache,**
- **European Baccalaureate mit Französisch als (bestandener) 1. oder 2. Sprache,**
- **mindestens zweijährige nachgewiesene Berufstätigkeit in einem Land der Zielsprache.**